

offensichtlich auf die Söhne bezieht. Er gibt somit nicht nur über den Charakter der Gesellschaft Aufschluss, sondern lässt zugleich erkennen, welche von den in der Firma bezeichneten Personen nur beschränkt haften. Mit dem eidg. Amt für das Handelsregister kann daher wohl angenommen werden, dass diese Firma bei vernünftiger Auslegung für das Publikum nicht täuschend wirken würde. Daraus folgt aber nicht, dass sie zulässig ist. Wollte man nämlich die Firmen, die den Namen von Kommanditären enthalten, immer dann gestatten, wenn die Kommanditäre in der Firma selbst deutlich als solche bezeichnet sind, so wäre dem Streit über die Frage, ob diese Bezeichnung deutlich sei, Tür und Tor geöffnet. Ein zuverlässiges Merkmal dafür, ob eine Firma täuschend wirke, liesse sich kaum finden. Sobald man vom Grundsatz des Art. 947 Abs. 4 Ausnahmen gestatten würde, wäre Unsicherheit die Folge. Die Handelsregisterbehörden müssten sich auf ungewisse Prognosen über die Täuschungsmöglichkeit einlassen; das Publikum könnte sich nicht mehr an die — nach dem Wortlaut doch uneingeschränkte — Regel des Art. 947 Abs. 4 halten; und die Kommanditäre hätten eher Streitigkeiten auf Grund von Art. 607 OR zu gewärtigen. Es bestände die gleiche Rechtslage, wie wenn die Frage, ob eine Firma die Namen der Kommanditäre enthalten dürfe, einzig auf Grund von Art. 944 Abs. 1 OR gelöst werden müsste. Dies zu vermeiden ist aber gerade der offensichtliche Zweck des Art. 947 Abs. 4. Das Gesetz hat mit dieser Ausführungsvorschrift zu Art. 944 selbst bestimmt, in welcher Weise bei der Bildung der Firmen von Kommanditgesellschaften Täuschungen vermieden werden sollen. Art. 947 Abs. 4 hat also nur dann einen Sinn, wenn man ihm die uneingeschränkte Anweisung entnehmen kann, dass die Namen (und die dem Namen gleichwertigen anderweitigen Bezeichnungen) von nicht unbeschränkt haftenden Personen in der Firma überhaupt nicht vorkommen dürfen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob Dritte bei vernünftiger Auslegung aus der Firma selbst die beschränkte Haftung erkennen könnten.

Bei dieser Rechtslage ist es somit unerheblich, dass bei der subeventuell vorgeschlagenen Firma keine Täuschungsmöglichkeit besteht. Es ist dem Richter auch verwehrt, in Betracht zu ziehen, dass die Beschwerdeführerin mit Rücksicht auf ihre besondern Verhältnisse ein Interesse an der Aufnahme des Zusatzes « und Söhne » hätte.

Demgemäss erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. PRIVATVERSICHERUNG

ASSURANCES PRIVÉES

44. Urteil vom 10. Juli 1945 i. S. Farabewa A.-G. gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Versicherungsaufsicht : Versicherungsunternehmungen, die Naturalersatz in Schadensfällen zusichern, sind von der Versicherungsaufsicht nicht ausgenommen.

Surveillance des assurances privées : Les entreprises d'assurances qui garantissent des prestations en nature pour réparer les dommages assurés ne sont pas exceptées de la surveillance prévue pour les entreprises privées d'assurances.

Vigilanza sulle assicurazioni private : Le imprese d'assicurazione che garantiscono prestazioni in natura a titolo di riparazione dei danni assicurati non sono escluse dalla vigilanza prevista per le imprese d'assicurazione private.

A. — Die unter der Firma Farabewa A.-G. betriebene Unternehmung, die sich als « Erste Schweizerische Fahrradüberwachungs-Organisation mit Original-Ersatzleistung » bezeichnet, bezweckt nach Massgabe der Eintragung im Handelsregister die « Organisation eines Überwachungs-, Kontroll- und Fahndungsdienstes über die gekennzeichneten Fahrräder der Abonnenten der Gesellschaft, um deren Eigentümer vor Diebstahl derselben oder Teilen davon und den sich daraus ergebenden Folgen gemäss den Abonnementsbedingungen zu schützen. Die

Gesellschaft befasst sich auch mit dem Einkauf und Verkauf von Fahrrädern und deren Bestandteilen... ».

Sie schliesst Verträge ab, nach denen sie sich gegen Bezahlung von « Jahresbeiträgen » von Fr. 5.50 bis Fr. 14.— verpflichtet, bei Diebstahl « ein fabrikneues Fahrrad wenn möglich gleiche Marke, Typ und Ausstattung, auf alle Fälle einer gleichwertigen Marke laut aufgenommenem Signalement » zu liefern, wenn das abhanden gekommene Fahrrad nicht innert eines Monats beigebracht werden kann. Defekt beigebrachte Fahrräder werden auf Kosten der Unternehmung instandgestellt. Bei Teildiebstahl werden die abhanden gekommenen Bestandteile ersetzt. In Art. 3 der Kontrakte wird eine Überwachung und Fahndung vorgesehen und darüber bestimmt :

« Unsere Überwachungsart und Fahndung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz und Liechtenstein. Die Fahndung erfolgt sofort nach Eingang der polizeilichen Bestätigung auf unserer Diebstahls-Anzeige, in Verbindung mit den Polizeiorganen, Velohändlern, unsern Kontrolleuren, Publikationen etc. auf Grund des genauen Signalementes und unter Aussetzung einer Auffindungsprämie von je Fr. 10.— pro Fall auf unsere Kosten. »

B. — Bei der Gründung der Unternehmung hat das eidgenössische Versicherungsamt am 29. Oktober 1937 entschieden, dass der Betrieb der Versicherungsaufsicht nicht unterstellt sei, obschon eine gewisse Ähnlichkeit mit einem aufsichtspflichtigen Versicherungsbetrieb bestehe. Das Amt stützte sich dabei auf die damals von ihm eingehaltene Praxis. In der Folge hat es in verschiedenen Äusserungen gegenüber Behörden und Privaten an dieser Stellungnahme festgehalten.

Am 6. Oktober 1942 hat es der Beschwerdeführerin eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anlässlich einer geplanten Neugründung die Praxis geändert habe, weshalb die Aufsichtspflicht neu zu prüfen sei. Mit Entscheid vom 25. April 1945 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erkannt, dass die Beschwerdeführerin das Versicherungsgeschäft im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreibt, und ihr

den Abschluss neuer Abonnementsverträge oder die Verlängerung bestehender Verträge ab 1. Januar 1946 untersagt, sofern sie bis dahin nicht die bundesrätliche Bewilligung zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlangt habe. Die Begründung des Entscheides geht aus von der Feststellung, dass gemäss feststehender Praxis der Versicherungsaufsicht unterliegen die nach kaufmännischer Art geführten Unternehmungen, deren Eigenart im wesentlichen darin besteht, dass sie in selbständiger Weise gegen Prämien Leistungen für den Fall des Eintritts eines befürchteten ungewissen Ereignisses versprechen. Bei der Beschwerdeführerin, die Leistungen bei Diebstahl, nämlich den Ersatz der abhanden gekommenen Fahrräder oder Bestandteile verspreche, seien diese Voraussetzungen erfüllt. Offen gelassen, weil unerheblich, wird, ob die Fahndung als Versicherungsleistung zu gelten habe.

C. — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, diesen Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass die Farabewa A.-G. der Versicherungsaufsicht nicht unterstehe, eventuell die der Beschwerdeführerin gestellte Frist für die Umstellung ihres Betriebes auf ein Jahr, von der Mitteilung des Beschwerdeentscheides an, festzusetzen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, es bestehe kein Grund, sie, entgegen dem früheren Entscheid, als aufsichtspflichtige Unternehmung zu behandeln. Wenn auch gewisse Ähnlichkeiten beständen, so handle es sich doch um eine ganz besondere, vom üblichen Versicherungsgeschäft abweichende Geschäftstätigkeit. Selbst wenn man der Bewachungs- und Fahndungstätigkeit keine überwiegende Bedeutung beimessen wollte, sei zu berücksichtigen, dass beim Geschäftsbetrieb der Farabewa der Handel mit Velos und Velobestandteilen eine wesentliche Rolle spiele. « Dass die Farabewa A.-G. die zu ersetzenden Fahrräder und Bestandteile selbst einkauft, auf Lager hält und an ihre Abonnenten abgibt, ist eine Besonderheit und ein wesentliches Glied ihrer Geschäftsorganisation, die bei keiner Versicherungsgesellschaft zu finden ist. Die Ver-

sicherungsgesellschaften besitzen auch keinerlei Bewachungs- und Fahndungsdienst und ersetzen nicht die entwendeten Gegenstände durch neue in natura, sondern vergüten den vom Versicherten erlittenen Schaden in Geld unter Berücksichtigung des durch Alter und Abnutzung eingetretenen Minderwertes der gestohlenen Sache.» — Sodann verstosse der angefochtene Entscheid gegen Art. 31 BV und gegen die Rechtsgleichheit. Eine Konkurrentin, die Velo-Wache A.-G., sei der Aufsicht nicht unterstellt worden. Der Bewachungs- und Fahndungsdienst sei zwar bei beiden Firmen der gleiche. Dagegen besitze die Velo-Wache A.-G. kein eigenes Fahrradlager.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Die Rüge der Verletzung des Art. 31 BV ist unbegründet. Nach Art. 34 Abs. 2 BV unterliegt der Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Damit wird der Bund ermächtigt, gewerbepolizeiliche Bestimmungen für die Versicherungsunternehmungen aufzustellen (BURCKHARDT, Kommentar S. 286). Es liegt auch kein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte vor, wenn eine Bundesbehörde die ihr durch Bundesrecht übertragene Polizeiaufsicht zufolge Änderung ihrer Praxis auf eine Unternehmung erstreckt, für die sie bisher die Aufsichtspflicht nicht angenommen hatte (vgl. BGE 49 I S. 300 ff.).

2. — Es kann sich daher lediglich fragen, ob der Betrieb der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllt. Das ist dann der Fall, wenn sich dieser Betrieb als eine Privatunternehmung im Gebiete des Versicherungswesens darstellt. Nach Art. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen der Aufsicht grundsätzlich *alle* derartigen Unternehmungen.

Unter diesem Gesichtspunkte behauptet die Beschwerdeführerin einzig, sie unterscheide sich darin von Unterneh-

mungen, die das Versicherungsgeschäft betreiben, dass sie die Ersatzleistung für das abhandengekommene Gut in natura gewähre, während Versicherungsunternehmungen in der Regel Entschädigungen in Geld zusichern. Indessen ist nicht wohl einzusehen, warum der Charakter der Geschäftstätigkeit als *Versicherung* durch diese Betriebsorganisation berührt werden sollte. Versicherung besteht darin, dass planmässig gegen Prämien Leistungen für den Fall eines befürchteten ungewissen Ereignisses gewährt werden (BGE 58 I S. 259 f.). Auf die Art der Leistung kommt es dabei nicht an.

Zweck der Versicherungsaufsicht ist es, darüber zu wachen und das Erforderliche zu veranlassen, dass Privatunternehmungen, die gegen Prämien Leistungen in Schadensfällen versprechen, bei Eintritt des Versicherungsfalles aller Voraussicht nach in der Lage sein werden, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, dass sie im Versicherungsfalle nicht versagen. Er hat seine Berechtigung unabhängig davon, ob die versprochene Leistung Geld oder Naturalersatz ist. Das Versicherungsaufsichtsgesetz nimmt denn auch den Naturalersatz nicht von der Aufsicht aus.

3. — Entspricht die angefochtene Verfügung dem Gesetz, so kann sich die Beschwerdeführerin nicht darauf berufen, dass eine andere Gesellschaft günstiger behandelt werde. Denn wenn wirklich der Tatbestand derselbe wäre, wäre eben diese andere Gesellschaft in Missachtung des Gesetzes von der Aufsicht befreit worden, und es wäre die Gleichbehandlung durch die Herstellung des gesetzlichen Zustandes auch hinsichtlich jener Unternehmung herbeizuführen, nicht durch die Ausdehnung der Abweichung von der gesetzlichen Ordnung auf die Beschwerdeführerin. Übrigens hat das Departement in der Vernehmung zu der vorliegenden Beschwerde dargelegt, warum es dazu gekommen ist, von der Unterstellung der Velo-Wache A.-G. unter die Versicherungsaufsicht abzusehen.

4. — Da die Voraussetzungen für die Unterstellung

unter die Versicherungsaufsicht erfüllt sind, wäre es keine Gesetzesverletzung gewesen, wenn das Departement hier die sofortige Beobachtung der Polizeibestimmungen angeordnet hätte. In der Gewährung einer Anpassungsfrist liegt daher ein Entgegenkommen. Das Bundesgericht hat keine Veranlassung, die Frist abzuändern.

IV. FABRIK- UND GEWERBEWESEN

FABRIQUES, ARTS ET MÉTIERS

45. Arrêt du 1^{er} juin 1945 dans la cause **Compagnie des compteurs S. A. contre Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail.**

Assujettissement à la loi sur le travail dans les fabriques.

1. Le recours de droit administratif peut aussi être formé contre les décisions par lesquelles l'autorité refuse de soumettre un établissement à la loi.
2. Principes applicables dans le cas où une entreprise possède deux établissements, l'un principal et l'autre secondaire, dans deux communes éloignées l'une de l'autre.
3. Assujettissement refusé par le motif que l'établissement n'est pas une fabrique, n'est pas non plus assimilable à une fabrique par le genre de son exploitation et ne présente pas de dangers exceptionnels pour la santé et la vie des ouvriers (art. 1 lit. d OF).

Unterstellung unter das Fabrikgesetz.

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann auch gegen Entschiede gerichtet werden, durch welche die Unterstellung abgelehnt wird.
2. Unternehmung mit einem Haupt- und einem Nebenbetrieb in nicht benachbarten Gemeinden (vgl. Art. 6 FV).
3. Ablehnung der Unterstellung, weil der Betrieb, dessen Unterstellung beantragt wird, weder nach Ausstattung und Arbeiterzahl die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fabrik erfüllt, noch wegen aussergewöhnlicher Gefährlichkeit des Betriebes oder im Hinblick auf die Arbeitsweise den Charakter einer Fabrik aufweist (Art. 1, Abs. 1, lit. d FV).

Assoggettamento alla legge sul lavoro nelle fabbriche.

1. Il ricorso di diritto amministrativo può essere diretto anche contro le decisioni, in virtù delle quali l'autorità rifiuta di assoggettare uno stabilimento alla legge.
2. Principi applicabili nel caso in cui un'impresa possiede due stabilimenti, uno principale e l'altro secondario, in due comuni distanti l'uno dall'altro.

3. Assoggettamento rifiutato pel motivo che lo stabilimento non è una fabbrica, non può essere equiparato ad una fabbrica pel suo esercizio e non presenta pericoli eccezionali per la salute e la vita degli operai (art. 1, ep. 1, lett. d OF).

A. — La Compagnie des compteurs exploite à Châtelaine-Genève, où elle a son siège social, une fabrique de compteurs à eau, gaz et électricité, qui est soumise à la loi sur le travail dans les fabriques. En outre, elle exploite à St-Gall un atelier de réparations et de poinçonnage pour compteurs à gaz.

Par lettre du 23 février 1945, elle a présenté à l'Office fédéral de l'industrie des arts et métiers et de travail une requête afin que l'atelier de St-Gall fût également soumis à la loi sur les fabriques. Elle a déclaré que l'atelier occupait quatre ou cinq ouvriers et utilisait deux petits moteurs électriques d'une puissance totale de 1 ½ HP. La succursale de St-Gall n'a pas de comptabilité distincte ; le siège social paye les salaires, établit les factures et correspond avec les clients. Tous les ouvriers de l'entreprise, ceux de l'atelier de St-Gall comme ceux de l'établissement de Genève, sont assurés globalement auprès de la Caisse nationale d'assurance.

L'inspecteur de l'industrie et des fabriques du canton de St-Gall a émis un préavis favorable à l'assujettissement ; en revanche, l'inspecteur fédéral des fabriques du 4^e arrondissement, à St-Gall, prévisa en sens contraire.

Par décision du 29 mars 1945, l'Office fédéral a rejeté la requête par le motif que l'établissement de St-Gall ne remplit pas les conditions légales d'assujettissement.

B. — La Compagnie des compteurs, dans le recours qu'elle a adressé au Conseil fédéral, mais qui fut transmis au Tribunal fédéral pour être traité comme recours de droit administratif, requiert à nouveau que son atelier de St-Gall soit soumis à la loi sur le travail dans les fabriques. Elle présente à l'appui les arguments suivants :

L'atelier de St-Gall devrait être soumis à la loi en vertu de l'art. 1^{er} lit. d de l'ordonnance concernant l'exécution